

Zuständigkeitsordnung vom 29.06.2017 in der Fassung der 4. Änderung vom 05.07.2024

als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinberg am 27.06.2017 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder die folgende Zuständigkeitsordnung als Anlage zu § 11 der Hauptsatzung beschlossen:

I. Rat der Stadt

§ 1

Rat der Stadt

Der Rat der Stadt ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit nicht nach Gesetz, der Hauptsatzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss einem Ausschuss oder dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin die Entscheidung übertragen ist.

II. Ausschüsse

§ 2

Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Zur sachgerechten Erledigung und Vorbereitung der Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Stadt sind die in § 11 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse gebildet worden. Die Zuständigkeit der Ausschüsse erstreckt sich jeweils auf die sie berührenden Angelegenheiten. Neben den in den nachfolgenden Paragraphen festgelegten Entscheidungsbefugnissen gehört hierzu insbesondere die Beratung aller ihre Aufgabenbereiche betreffenden Angelegenheiten, in denen der Rat endgültig zu entscheiden hat.
- (2) Soweit den Ausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen sind, treten diese Ausschüsse an die Stelle des Rates (Delegation). Innerhalb der übertragenen Angelegenheiten (§ 41 Abs. 2 Satz 1 GO) kann der Rat jederzeit einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall wieder an sich ziehen und darüber selbst entscheiden. In den Fällen, in denen durch den zuständigen Ausschuss keine Entscheidung getroffen wurde, erfolgt eine erneute Beratung im Fachausschuss. Sofern der Rat die Entscheidung an sich zieht und in der Sache an anderer Stelle noch keine Entscheidung getroffen wurde, kann auch eine weitere Beratung im Rat erfolgen. In den Fällen, in denen ein unzuständiger Ausschuss eine Entscheidung trifft, ist dies lediglich als Vorschlag für den Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder die in der Sache entscheidungsbefugten Ausschüsse oder des Rates zu werten.
- (3) Ausschüsse, die aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften gebildet sind, werden von dieser Ordnung nicht berührt.
- (4) Die Ausschüsse entscheiden über die Nachbesetzung von freiwerdenden bzw. freigewordenen Sitzen in den ihnen zugeordneten Beiräten.

§ 3

Haupt-, Finanz- und Personalausschuss

(1) Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss obliegen neben den ihm durch die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben die Beratung der Angelegenheiten, die keinem Fachausschuss zugewiesen sind (z.B. in den Bereichen Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, bedeutende Angelegenheiten der Feuerwehr, wie grundsätzliche Fragen der Struktur und Ausstattung), und die Entscheidung in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann oder wenn sich die Notwendigkeit der Einschaltung aus seiner Koordinierungsfunktion gemäß § 59 GO ergibt.

Darüber hinaus obliegen dem Ausschuss

- a) die Vorberatung des Stellenplans,
- b) die Beratung von Gleichstellungsangelegenheiten,
- c) die Beratung von Organisationsangelegenheiten im Sinne des § 61 GO NRW,
- d) die Beratung über die Veränderung des beamtenrechtlichen Grundverhältnisses oder das Arbeitsverhältnis einer Fachbereichsleitung oder DLB-Leitung zur Gemeinde. Die Entscheidung ist durch den Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu treffen. Im Übrigen gilt § 73 Abs. 3 GO NRW.
- e) die Vorberatung von Grundsatzfragen zum Prozess der nachhaltigen Entwicklung der Stadt Rheinberg.

(2) Der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss entscheidet im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist.

(3) Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:

- a) Stundung von Geldforderungen der Stadt über 100.000,-- Euro im Einzelfall
- b) Erlass von Geldforderungen der Stadt von mehr als 4.000,-- Euro im Einzelfall,
- c) die Aufgaben nach § 8 der Hauptsatzung (Anregungen und Beschwerden),
- d) die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen für eigene Angelegenheiten ab 500,-- Euro, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

§ 4

Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft nach § 101 der Gemeindeordnung die Jahresrechnung der Stadt (§ 59 Abs. 3 GO). Darüber hinaus obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung besonderer Sachverhalte nach Auftrag durch den Rat. Im Übrigen regelt sich die Mitwirkung des Fachbereiches Rechnungsprüfung nach den Bestimmungen der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Rheinberg.

§ 5

Bau- und Planungsausschuss

- (1) Der Ausschuss bereitet folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung durch den Rat vor:
 - a) Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne),
 - b) Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

- (2) Dem Ausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Planung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie von Freizeiteinrichtungen (Kinderspielplätze lediglich Standortplanung) und öffentlichen Grünflächen,
 - b) Planung von Hochbauten,
 - c) Planung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen,
 - d) Aufgaben der Stadtsanierung,
 - e) Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen seines Aufgabenbereiches ab 500,-- Euro, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen,
 - f) Abschluss von städtebaulichen Verträgen, soweit es sich nicht ausschließlich um den Vollzug aus rechtlichen Vorgaben handelt,
 - g) Abschluss von Erschließungs- und Vorfinanzierungsverträgen, soweit von dem Mustervertrag der Stadt abgewichen wird,
 - h) Widmung, Umstufung, Einziehung oder Teileinziehung von Straßen,
 - i) Benennung von Straßen,
 - j) Verpachtungen oder Vermietungen sowie Anpachtungen oder Anmietungen mit einer Jahrespacht oder -miete von mehr als 30.000,-- Euro im Einzelfall,
 - k) Erwerb, Tausch und Verkauf von Immobilien ab einem Verkehrswert von 30.000,-- Euro, soweit nicht der Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur zuständig ist.
 - l) Ausübung des Vorkaufsrechts beim Kauf von Grundstücken im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, soweit es sich um unbebaute Flächen im Außenbereich handelt, für die nach dem Flächennutzungsplan eine Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt ist.

- (3) Der Bau- und Planungsausschuss ist vor der Entscheidung durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu beteiligen, wenn es sich um Vorhaben handelt, die Auswirkungen auf das Stadtbild und die Stadtgestaltung haben.

§ 6

Schulausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über die Aufgaben des Schulwesens im Rahmen der Vorschriften des Schulgesetzes.
- (2) Der Ausschuss entscheidet über den Vorschlag zur Besetzung einer Schulleiterstelle gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz.

§ 7

Sportausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
 - a) alle kommunalen Sportangelegenheiten,
- (2) Dem Ausschuss werden im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen ab 500,-- Euro, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen, übertragen.

§ 8

Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren

- (1) Der Ausschuss berät über die Aufgaben der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches XII (SGB II).
- (2) Der Ausschuss berät über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie Angelegenheiten der Senioren / Seniorinnen und Migranten / Migrantinnen. Darüber hinaus berät er über Angelegenheiten der Familienförderung und Familienhilfen, soweit das SGB VIII (KJHG) diese Aufgaben nicht dem Jugendhilfeausschuss zuweist.
- (3) Dem Ausschuss wird im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen ab einem Betrag von 500,-- Euro übertragen, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe im Rahmen der sondergesetzlichen Bestimmungen (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sowie der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinberg wahr.
- (2) Dem Ausschuss wird im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen ab einem Betrag von 500,-- Euro übertragen, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

§ 10

Wahlprüfungsausschuss

Der nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes zu bildende Ausschuss nimmt die im Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Wahlprüfungsaufgaben wahr.

§ 11

Ausschuss für Stadtmarketing, Tourismus und Kultur

- (1) Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
 - a) Planung von Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung
 - b) Fremdenverkehrsangelegenheiten,
 - c) Märkte,
 - d) Aufgaben der Kulturpflege,
 - e) Bibliotheksangelegenheiten
 - f) Digitales mit Ausnahme der Verwaltungsdigitalisierung
- (2) Der Ausschuss entscheidet über Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücken in festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten.
- (3) Dem Ausschuss werden im Rahmen seines Aufgabenbereiches die Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen ab 500,-- Euro, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen, übertragen.
- (4) Der Ausschuss legt den Rahmen für das städtische Veranstaltungsprogramm fest.

§ 12

Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität

- (1) Der Ausschuss berät über folgende Angelegenheiten:
 - a) Raumordnung und Landesplanung,
 - b) Stadtentwicklungsplanung,
 - c) Umweltschutz.
- (2) Dem Ausschuss werden zur Entscheidung folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) Stellungnahme und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens bei bedeutenden Planfeststellungs- und sonstigen bau- und planungsrechtlichen Genehmigungsverfahren,
 - b) Mobilität (Verkehrsentwicklungsplanung, Verkehrsangelegenheiten und ÖPNV),
 - c) Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - d) Aufgaben der Natur- und Landschaftsplanung,
 - e) Nachhaltigkeit,
 - f) Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen seines Aufgabenbereiches ab 500,-- Euro, soweit Haushaltsmittel für diese Zwecke zur Verfügung stehen.

§ 13

Wahlausschuss

Der nach §§ 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes zu bildende Wahlausschuss nimmt die im Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Aufgaben wahr.

§ 14

Betriebsausschuss des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg

- (1) Für die Angelegenheiten des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg – eigenbetriebsähnliche Einrichtung der Stadt Rheinberg - wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg regelt die Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über sämtliche Angelegenheiten des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg, die nicht Aufgabe der Betriebsleitung sind und die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören oder zu deren Entscheidung nicht andere satzungsmäßige Organe der Stadt Rheinberg berufen sind.
- (3) Zur Zuständigkeit des Betriebsausschusses gehören insbesondere die Entscheidung über folgende Angelegenheiten des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg, die nicht zur laufenden Betriebsführung gehören:
 - (3.1) Die Zustimmung zum Abschluss folgender Verträge durch die Betriebsleitung, die für die Stadt Rheinberg von erheblicher finanzieller Bedeutung sind:
 - a) Die Zustimmung zu Verträgen, die überplanmäßige Ausgaben zur Folge haben, die im Einzelfall eine Wertgrenze von 25.000 € übersteigen.
 - b) Verpachtung oder Vermietung und Anpachtungen oder Anmietungen mit einer Jahrespacht oder -miete ab 30.000 € im Einzelfall. Die Entscheidungen unterhalb der in Abs. 3.1 Buchstaben a) und b) festgesetzten Wertgrenzen gehören zur laufenden Betriebsführung und obliegen der Betriebsleitung.
- (4) Soweit durch die Satzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung nicht gesonderte Regelungen getroffen wurden, gelten im Übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung und die der Hauptsatzung über die beratenden Ausschüsse entsprechend.

§ 15

Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Dienstleistungsbetrieb Stadt Rheinberg

- (1) Der Betriebsleitung werden im Rahmen der Stellenübersicht die Einstellung, Höhergruppierung und die Kündigung der Beschäftigten des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg übertragen.
- (2) Jede Vermehrung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen bedarf der Zustimmung des Rates.
- (3) Für die Einstellung, Beförderung und Kündigung der Beamten des Dienstleistungsbetriebes Stadt Rheinberg hat die Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Aufnahme von Krediten bis zu 150.000 € obliegt der Betriebsleitung.

- (5) Die Betriebsleitung ist anstelle des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin für die Vergabeentscheidungen gemäß der Vergabeordnung zuständig. Im Übrigen ist die Vergabeordnung der Stadt Rheinberg analog anzuwenden, soweit nicht durch diese Satzung andere Regelungen getroffen wurden.

III. Bürgermeister / Bürgermeisterin

§ 16

Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin entscheidet in den ihm / ihr gesetzlich, durch die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses übertragenen Angelegenheiten sowie in Geschäften der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO). Was als "Geschäft der laufenden Verwaltung" anzusehen ist, wird unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 3 GO dem pflichtgemäßen Ermessen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin überlassen. "Geschäfte der laufenden Verwaltung" sind u.a. auch:
- a) Bewilligung von Vorrangeinräumungen, Rangänderungen, Erteilung von Löschungsbewilligungen, Belastungszustimmungserklärungen und Entlassung von Grundstücken aus der Mithaft,
 - b) Erwerb und Veräußerung von Gebäuden, Straßenland, Bauland und landwirtschaftlichen Flächen zum Verkehrswert bis 30.000,-- Euro im Einzelfall,
 - c) Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen, soweit nicht die Zuständigkeit eines Ausschusses oder des Rates gegeben ist.
 - d) Vergaben nach den Vergabevorschriften. Über durchgeführte Vergaben über 7.500,-- € ist der thematisch zuständige Fachausschuss in zu vereinbarem Umfang zu unterrichten.
 - e) Stundung von Geldforderungen der Stadt bis zu 100.000,-- im Einzelfall, bei Stundungen über 50.000,-- Euro oder über einen Zeitraum von 5 Jahren ist der Fachbereich Rechnungsprüfung zu beteiligen,
 - f) Niederschlagung von Geldforderungen der Stadt,
 - g) Erlass von Geldforderungen der Stadt bis zu 4.000,-- Euro im Einzelfall,
 - h) Verpachtungen oder Vermietungen und Anpachtungen oder Anmietungen mit einer Jahrespacht oder -miete bis 30.000,-- Euro im Einzelfall,
 - i) Klageerhebung, Berufung und Revision vor den Gerichten sowie Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert weniger als 10.000,-- Euro beträgt,
 - j) Aufnahme von Krediten,
 - k) Befreiung von Verboten gemäß § 2 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheinberg bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt,
 - l) die Akquise und Annahme von Geld-, Dienst- und Sachleistungen als Spende oder Sponsoring durch Dritte zur Unterstützung städtischer Aufgaben, Einrichtungen und Projekte.

In den Fällen der Buchstaben e, f und g sind mehrere Einzelforderungen zusammenzufassen, wenn sie einen Zahlungspflichtigen betreffen.

Zu den Regelungen der Buchstaben b, c und h hat der Bürgermeister im Rahmen des Berichtswesens regelmäßig den Bau- und Planungsausschuss über Fälle, die über die Wertgrenze von 15.000,-- Euro hinausgehen, zu unterrichten.

(2) Der Rat überträgt dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin folgende Aufgaben zur Entscheidung:

- a) Bewilligung von Zuschüssen und Zuweisungen im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel bis zu einem Höchstbetrag von 500,-- Euro und soweit nicht die Zuständigkeit eines Fachausschusses gegeben ist,
- b) Beurteilungen im Sinne des § 29 Abs. 2 GO,
- c) Erteilung von Zustimmungserklärungen bei Weiterveräußerung von Erbbaurechten,
- d) die Bewilligung von Hilfen bis zu 300,-- Euro aus freien städtischen Sozialhilfemitteln im Einzelfall, soweit hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- e) Abgabe von Erklärungen über Nichtausübung des Vorkaufsrechts gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches.